

20. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009 über die Erklärung des Tschirgant-Bergsturzes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz)
21. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009, mit der die Wohnbauförderungsverordnung geändert wird
22. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird
23. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Februar 2009, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

20. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009 über die Erklärung des Tschirgant-Bergsturzes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz)

Aufgrund des § 21 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet, Schutzzweck

(1) Die in der Anlage dargestellte, türkis umrandete Fläche in den Gemeinden Haiming, Roppen und Sautens wird zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz). Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für bestehende öffentliche Straßen sowie für die bestehende Eisenbahnanlage der ÖBB nicht anzuwenden.

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung der besonderen Standortbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt des Tschirgant-Bergsturzes, die als Folge eines vor ca. 3000 Jahren erfolgten Felssturzes entstanden sind. Diese Standortbedingungen sind vor allem durch die klimatischen, geomorphologischen und geologischen Bedingungen, die einen ausgedehnten und noch weitgehend zusammenhängenden lichten Föhrenwald am Talboden des Öztalaustranges im Zusammenwirken mit Waldrandbereichen und extensiven Wiesen formten, charakterisiert.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 342,5 ha.

(4) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abt. Umweltschutz des

Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und bei den Gemeindeämtern Haiming, Roppen und Sautens während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpelleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen,

g) jede erhebliche Lärmentwicklung,

h) das Düngen,

i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

§ 3

Ausnahmen,**Beeinträchtigungen des Schutzzweckes**

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit von den Verboten nach § 2 ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gelten:

a) die Verwendung von Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden,

b) die Entfernung naturkundlich wertvoller Baum- und Straucharten, wie zum Beispiel Grauerle, Schwarzpappel, Eichen, vorkommende Weidenarten, Traubenkirsche, gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schlehe, Sanddorn, Kreuzdorn, Schwarzer Holunder und gemeiner Schneeball,

c) jede Änderung der bisher üblichen Art der (land-

und forstwirtschaftlichen) Nutzung von Grundstücken, insbesondere eine Intensivierung der Bewirtschaftung,

d) Kahlschläge mit einer Fläche von mehr als 500 m²,

e) das Aufforsten von Wiesen und Waldrandbereichen,

f) die Aufforstung mit Fichten und anderen nicht standortgerechten Gehölzen, ausgenommen die Aufforstung mit Fichten auf dem Grundstück Nr. 911/1 GB 80108 Sautens sowie auf den Grundstücken Nr. 625, 622, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004 und 3028 GB 80107 Roppen,

g) das Düngen der Wiesen ausgenommen mit Festmist,

h) das Düngen außerhalb der Wiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

21 • Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009, mit der die Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 23 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, in Verbindung mit Art. VII Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird nach Anhören des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Wohnbauförderungsverordnung, LGBL. Nr. 26/1985, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Förderungsdarlehen nach den §§ 1 und 2 sind in den ersten zehn Jahren mit je 1 v. H. (bei einem Zinssatz von 0,5 v. H.), vom elften bis zum zwanzigsten Jahr mit je

2 v. H. (bei einem Zinssatz von 1 v. H.), vom einundzwanzigsten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr mit je 4 v. H. (bei einem Zinssatz von 2 v. H.) und ab dem sechsundzwanzigsten Jahr mit je 8 v. H. (bei einem Zinssatz von 3,5 v. H.) zurückzuzahlen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt für Förderungsdarlehen mit Fälligkeit der Rückzahlungsraten zum 1. April und 1. Oktober mit 1. April 2009 und für Förderungsdarlehen mit Fälligkeit der Rückzahlungsraten zum 1. Jänner und 1. Juli mit 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

22. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2009, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

Aufgrund der §§ 89a Abs. 7a und 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBL. Nr. 2/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 87/2006, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

Tarife

(1) Die Tarife für die Abschleppfahrt und für das Zurseitstellen werden mit jeweils 192,72 Euro für jedes Fahrzeug festgesetzt.

(2) Der Tarif für die Verwahrung wird

a) bis zum Ablauf des ersten auf die Entfernung fol-

gendes Tages für

1. einspurige Fahrzeuge mit 6,22 Euro und

2. mehrspurige Fahrzeuge mit 12,43 Euro,

b) ab dem zweiten auf die Entfernung folgenden Tag bis zum Ablauf des siebten Tages pro angefangenem Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 3,11 Euro und

2. mehrspurige Fahrzeuge mit 6,22 Euro und

c) ab dem achten auf die Entfernung folgenden Tag pro angefangenem Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 1,56 Euro und

2. mehrspurige Fahrzeuge mit 3,11 Euro

festgesetzt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 28. Februar 2009 abgeschleppt, zur Seite gestellt oder in Verwahrung genommen worden sind.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

23. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Februar 2009, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung

2000, LGBL. Nr. 48, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 123/2001, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck